

Satzung des Reitvereins Eberbach 1980 e.V.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

1. Der am 17.9.1977 gegründete Verein Reitverein Eberbach e.V. hat seinen Sitz in Eberbach und ist unter der Registernummer 331174 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.

2. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord e.V. und der Fachverbände, deren Sportarten auf wettkampf-, breiten- oder freizeitsportlicher Basis betrieben werden. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Badischen Sportbundes Nord e.V. (Landessportbund) und seiner Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

3. Durch die Mitgliedschaft im Badischen Sportbund Nord e.V. (Landessportbund) und durch die Mitgliedschaft im Reiterring Badische Pfalz ist der Verein Mitglied im Pferdesportverband Nordbaden e.V. (Regionalverband), Mitglied im Pferdesportverband Baden-Württemberg e.V. (Landesverband) und Mitglied in der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN/Bundesverband).

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein Reitverein Eberbach e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Förderung des Pferdesports und die Gesundheitsförderung aller Personen, insbesondere der Jugend, im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren,
- die Ausbildung von Pferdesportler*innen und Pferden in allen Disziplinen,
- ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des breiten und Freizeitreitsports aller Disziplinen,
- die Beachtung und Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden,
- die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden auf der Ebene der Gemeinde und im Reiterring,
- die Beachtung und Forderung des Natur- und Umweltschutzes,
- die Förderung des Pferdesports in der freien Landschaft zur Erholung und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden,
- die Förderung des therapeutischen Reitens,
- die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er enthält sich jedweder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

5. Die Mitglieder des Vorstandes (§ 9) sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können Aufwendungsersatz im Rahmen der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung erhalten. Der Aufwendungsersatz steht unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins. Er kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen gegen Vorlage von Belegen) oder nach Maßgabe des § 3 Nummer 26a EStG in Form einer Tätigkeitsvergütung, welche die in § 3 Nummer 26 a EStG genannte Grenze nicht übersteigt, gezahlt werden (Ehrenamts-pauschale).

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen werden. Es besteht die Möglichkeit einer Einzelmitgliedschaft als Jugendlicher (J) oder Erwachsener (E) oder als Familie (F), jeweils sowohl als aktives als auch als passives Mitglied. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

2. Die Mitgliedschaft wird durch einen Aufnahmeantrag und dessen Annahme erworben. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt mit dem Aufnahmeantrag. Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt mindestens zwölf Monate.

3. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf er der schriftlichen Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Ab der Beitrittserklärung werden die Daten, die für die Begründung und Durchführung des zwischen Mitglied und Verein zustande kommenden rechtsgeschäftlichen Vertragsverhältnisses erforderlich sind, per EDV beim Verein für die Dauer der Mitgliedschaft und gemäß den gesetzlichen Vorgaben erhoben und verarbeitet. Dies geschieht zum Zwecke der Mitgliederverwaltung, zum Zwecke der Beitragsverwaltung und zur Durchführung des satzungsgemäßen Vereinsbetriebes (Art. 6 Abs. 1 lit. b Datenschutzgrundverordnung/ DSGVO). Weiteres wird in einer Datenschutzordnung des Vereins geregelt.

4. Personen, die bereits einem Reit-und Fahrverein / Pferdesportverein angehören, müssen eine Erklärung über ihre Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stammmitgliedschaft sind den Verein unverzüglich mitzuteilen.

5. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Aufnahme. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Stellt ein Mitglied des Vorstandes Antrag auf geheime Abstimmung über einen Aufnahmeantrag, so ist geheim abzustimmen.

6. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom

Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Fördermitglieder sind von Pflichtarbeitsstunden befreit (vgl. § 5 Abs. 6).

7. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes verdiente Mitglieder und andere Persönlichkeiten werden, die den Reit-und Fahrsport / Pferdesport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben. Sie sind vom Jahresbeitrag befreit. Ihre Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

8. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen, Ordnungen und Richtlinien des Vereins, des Reiterringes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und des Bundesverbandes (vgl. § 1.2 und § 1.3).

9. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verein eine aktuelle E-Mail-Adresse zu benennen und ihn über Änderungen der E-Mail-Adresse unverzüglich zu informieren. Jedes Mitglied akzeptiert, dass Informationen und insbesondere auch Einladungen zu Mitgliederversammlungen ihm ausschließlich per E-Mail zur Verfügung gestellt werden. Auf postalische Übersendung wird verzichtet. Informationen und Einladungen, die aufgrund fehlender oder falscher E-Mail-Adresse nicht zugestellt werden können, gelten als zugestellt.

10. Mitteilungen an den Verein können über die Adresse den/die jeweiligen 1. Vorsitzende(n) (vgl. www.reitvereineberbach.de) oder über die E-Mail-Adresse info@reitvereineberbach.de vorgenommen werden.

§ 3a Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

- die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
- den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
- die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, insbesondere nicht zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

2. Auf Breitensportlichen Veranstaltungen und Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Wettbewerbsordnung für den Breitensport (WBO) und/oder der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnungen. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln können gemäß wie die WBO/LPO geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung kann veröffentlicht werden.

3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch WBO/LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Veranstaltung- oder Turnierbetriebes ereignen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - es gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht,
 - wenn es gegen § 3a dieser Satzung verstößt oder
 - wenn es seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt oder sonstigen mitgliedschaftlichen Verpflichtungen nicht nachkommt.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Der/dem auszuschließenden ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren. Der Ausschließungsbeschluss muss unter Angabe der Gründe, die zum Ausschluss führten, der/dem ausgeschlossenen schriftlich mitgeteilt werden.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Ansprüche des Vereins auf bestehende Forderungen sind hiervon unberührt.

§ 5 Geschäftsjahr, Beiträge und Verpflichtungen

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder, Gebühren und Umlagen werden vom Vorstand festgesetzt. Bei Umlagen beträgt die Obergrenze maximal den doppelten Betrag eines Jahresbeitrages pro Mitglied. Der Vorstand wird ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen (vgl. §§ 8, 10).
3. Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen, zu Stunden, oder Ratenzahlungen
4. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch mit dem Beginn des auf den Eintritt der Volljährigkeit folgenden Kalenderjahres als Erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstitutes sowie die Änderung der persönlichen Anschrift und der E-Mail-Adresse mitzuteilen (im Falle eines Wechsels des Kreditinstituts ist ein neues SEPA-Mandat zu erteilen),
 - auf Beschluss des Vorstandes bei besonderen Vorhaben Arbeitsleistungen in angemessenem Umfang zu erbringen bzw. diese finanziell auszugleichen. Der Vorstand wird ermächtigt, insoweit Beschlüsse, zum Beispiel zur Ableistung von Arbeitsstunden, zu fassen,
 - das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
6. Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Vereins und seiner Organe können nur innerhalb einer Frist von 1 Monat eingelegt werden.

§ 6 Organe und Haftung

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

2. Die Haftung aller Vorstandsmitglieder (vgl. § 9), besonderer Vertreter oder Vereinsmitglieder (vgl. § 31a und b BGB), die unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, die den Betrag von § 31a BGB jährlich nicht übersteigt, wird gegenüber dem Verein und seinen vor Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

3. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

4. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für durch einfache Fahrlässigkeit verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Kalenderjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand (Vergleich § 9 Abs. 3) kann darüber hinaus jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel aller Mitglieder unter Angabe des zwecks und der Gründe beantragt wird (Fach gleich § 37 BGB). Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand hat das Recht, Gäste zu den Mitgliederversammlungen einzuladen.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom/von dem/der Vorsitzenden oder dem/der Vertreter*in des/der Vorsitzenden durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung auf elektronischem Wege entspricht der Schriftform (vgl. hierzu auch § 3.9 und 3.10).

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte schriftliche oder mündliche Anträge auf Satzungsänderung werden nicht, andere Anträge nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt.

5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit (50% +1). Bei der Beschlussfassung im Verein ist die Mehrheit nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Enthaltungen und ungültige Stimmabgaben sind nicht mitzuzählen.

6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keine/r der Kandidat*innen die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidat(inne)n mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom/von der Vorsitzenden zu ziehende Los. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

7. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, mit einer Stimme. Stimmenübertragung und Briefwahl sind nicht zulässig.

8. Wählbar ist jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat. In der Versammlung nicht anwesende Mitglieder haben die Möglichkeit, ihre Kandidatur durch schriftliche Erklärung, die dem Vorstand im Zeitpunkt der Versammlung vorliegen muss, zu erklären. Die Erklärung muss die Bereitschaft, das Amt im Falle einer Wahl anzunehmen, beinhalten.

9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse der Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom/von der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer*in zu unterzeichnen.

10. Den Mitgliedern ist bei berechtigtem Interesse die Einsicht in die Niederschrift (Protokoll) zu gewähren. Ein Anspruch auf Aushändigung des Protokolls oder Überlassung einer Kopie besteht nicht.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfer(inne)n für das folgende Jahr,
- die Feststellung des Jahresabschlusses,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Änderung der Satzung,
- die Auflösung des Vereins und
- die Anträge nach § 3 Abs. 6 und § 7 Abs. 4 dieser Satzung.

2. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählten zwei Kassen- und Rechnungsprüfer(inne)n überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand oder eines von der Satzung bestimmten Organs genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Wahlergebnis ist in der Jahreshauptversammlung/der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Bei festgestellten Mängeln ist der Vorstand sofort zu unterrichten. Eine Wiederwahl für eine weitere Amtsperiode ist grundsätzlich möglich. Kassenprüfer dürfen keine Vorstands- und Ausschussmitglieder sein.

3. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

4. Satzungsänderungen, die auf Anordnung des Finanzamtes oder des Registergerichts durchzuführen sind, können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§ 9 Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.

2. Dem Vorstand gehören an

- der/die Vorsitzende,
- der/die stellvertretende (zweite) Vorsitzende,
- der/die Kassenwart*in,
- der/die Jugendwart*in,
- der/die Schriftführer*in.

3. Es können bis zu vier weitere Mitglieder als Beisitzer*innen in den Vorstand gewählt werden.

4. Mit Ausnahme der Ämter der/des Vorsitzenden und der/des zweiten Vorsitzenden können Ämter auch in einer Person vereinigt werden. Bei Abstimmungen hat diese Person jedoch lediglich ein Stimmrecht, auch wenn sie mehrere Ämter bekleidet.

5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jede(r) ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand übt die Funktion des gesetzlichen Vertreters aus und wird in das Vereinsregister eingetragen. Er ist zuständig für die anberaumten Vorstandssitzungen und die Ladung der Vorstandsmitglieder. Im Innenverhältnis ist der/die stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

6. Zahlungsanweisungen außerhalb des Online-Banking bedürfen der Unterschrift des/der Kassenwart*in und der/des Vorsitzenden bzw. der/des stellvertretenden Vorsitzenden. Bei Online-Zahlungsvorgängen sind die Zahlungsbelege von dem/der Kassenwart*in bei den Sitzungen des Vorstandes vorzulegen (4-Augen-Prinzip).

7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

8. Vorstandsmitglieder können nur unbeschränkt geschäftsfähige Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist möglich

9. Scheiden der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende (gem. § 26 BGB) während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt. Der Rücktritt vom Vorstandsamt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied nach § 26 BGB oder zu Protokoll in der Mitgliederversammlung erklärt werden.

10. Bei Ausscheiden eines der anderen Vorstandsmitglieder haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann/eine Ersatzfrau bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

11. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst die Beschlüsse in nicht-öffentlichen Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Sitzungsleiters/der Sitzungsleiterin.

12. Bei Beschlussunfähigkeit muss der/die Vorsitzende bzw. der/die stellvertretende Vorsitzende binnen 14 Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

13. Interne Mitteilungen des Vorstandes und Einladungen zu Sitzungen können über die hierzu gebildete WhatsApp-Gruppe erfolgen. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, zum Zwecke der Verwaltung dieser Gruppe stets ihre aktuelle Mobiltelefonnummer zur Verfügung zu stellen.

14. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom/von der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer*in zu unterzeichnen.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand entscheidet über

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist und
- die Führung der laufenden Geschäfte.

2. Der Vorstand verpflichtet sich, auf die Mitglieder einzuwirken, beim Reiten und Fahren im Gelände die Pferdenummernschilder (Kopf Bestellnummern) des Regionalverbandes zu wenden, soweit diese existieren und soweit keine amtlichen Pferdenummernschilder vorgeschrieben sind bzw. verwendet werden.

3. Der Vorstand wird ermächtigt, Vereinsordnungen zu beschließen (Vergleich § 5, Abs. 2). Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

4. Der Vorstand darf folgende Vereinsstrafen verhängen:

- mündliche Verwarnung,
- schriftlicher Verweis,
- Abmahnung,
- Ausschluss aus dem Verein (Vergleich § 4 Abs. 3).

5. Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

6. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4 dieser Satzung.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Pferdesportverband Nordbaden e.V., Steuernummer 32486/64751, Finanzamt Heidelberg, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat (vgl. § 60 AO und Anl. 1 zu § 60 AO - § 5).

3. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Vorstehende Satzung Neufassung wurde am 31.1.2020 in Eberbach (Pleutersbach) von den Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung mit 10 Ja-Stimmen und 0 Nein-Stimmen der abgegebenen Stimmen beschlossen.

Eberbach, am 31.1.2020

Manuela Heiss, 1. Vorsitzende

Anne-Sibyll Gebhardt, Schriftführerin